

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230164-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. A. Flury,
Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiber MLaw
R. Baur

Beschluss vom 6. April 2024

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____,

gegen

1. **B.**_____,
2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**
Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwalt-
schaft Winterthur/Unterland vom 5. April 2023, A-2/2023/10002931**

Erwägungen:

I.

1. Am 19. Januar 2023 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen falschem Zeugnis im Sinne von Art. 307 StGB erstatten (dies im Zusammenhang mit einer rechtshilfeweise erfolgten Zeugeneinvernahme des Beschwerdegegners 1 im Ausland im Jahre 2014, Urk. 8/1).
2. Am 5. April 2023 verfügte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 8/4).
3. Gegen die ihm am 28. April 2023 zugestellte Nichtanhandnahmeverfügung (vgl. Urk. 8/6) liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Mai 2023 Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):
 - "1. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer Einsicht in die gesamten Akten A-2/2023/10002931 zu gewähren. Nach Gewährung dieser Akteneinsicht sei dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist zur Einreichung einer allfälligen Beschwerdeergänzung anzusetzen.
 2. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 5. April 2023 sei aufzuheben.
 3. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen, gestützt auf die Strafanzeige vom 19. Januar 2023 die Strafuntersuchung gegen Herrn B._____, geb. tt. Dezember 1960 (Beschuldigte) wegen falscher Zeugenaussage vom 14. Februar 2014 anhand zu nehmen.
 4. Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei gestützt auf Art. 397 Abs. 3 StPO anzuweisen, unverzüglich die notwendigen Beweissicherungsmassnahmen am Wohn- und Geschäftssitz des Beschuldigten B._____ in C._____ [Stadt in Österreich] vorzunehmen.
 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt) zulasten der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland."

4. Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 wurden die Untersuchungsakten bei der Staatsanwaltschaft beigezogen (Urk. 7). Nach Eingang der Untersuchungsakten (Urk. 8) wurde mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2023 das Gesuch des Beschwerdeführers um Ansetzung einer Nachfrist zur allfälligen Einreichung einer Beschwerdeergänzung abgewiesen; gleichzeitig wurden ihm die beigezogenen Untersuchungsakten zur Einsichtnahme übermittelt und es wurde ihm Frist zur Leistung einer Prozesskaution in der Höhe von CHF 2'000.– angesetzt (Urk. 11). Die Kautionsleistung ging am 19. Juli 2023 innert Frist ein (Urk. 16). Mit weiterer Präsidialverfügung vom 26. Juli 2023 wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 17). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 2. August 2023 auf eine Stellungnahme (Urk. 20). Der Beschwerdegegner 1 liess sich mit Eingabe vom 3. August 2023 vernehmen (Urk. 22). Mit Eingabe vom 31. August 2023 liess der Beschwerdeführer replizieren (Urk. 27). Mit Präsidialverfügung vom 19. September 2023 wurde dem Beschwerdegegner 1 und der Staatsanwaltschaft Frist zur Duplik angesetzt (Urk. 30). Die Staatsanwaltschaft liess sich nicht vernehmen. Der Beschwerdegegner 1 duplizierte mit Eingabe vom 29. September 2023 (Urk. 33). Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Duplik zugestellt mit der Möglichkeit, sich dazu zu äussern (Urk. 35). Der Beschwerdeführer liess sich mit Eingabe vom 2. November 2023 vernehmen (Urk. 36). Weitere Eingaben erfolgten nicht. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

5. Infolge Neukonstituierung der III. Strafkammer per 1. Januar 2024 ergeht der vorliegende Entscheid in teilweise anderer Besetzung und amten zwei Richter in anderer Funktion als angekündigt (vgl. Urk. 11 S. 4).

II.

1. Lediglich soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, des Beschwerdeführers sowie des Beschwerdegegners 1 näher einzugehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten unbeachtlich ist, da die Begründung der

Beschwerde in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss (BGE 143 IV 122 E. 3.3.; Urteil des Bundesgerichts 6B_152/2023 vom 6. Juli 2023 E. 2.2.4.).

2. Die Ausführungen des Vertreters des Beschwerdeführers, dass der Beschwerdegegner 1 im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft nicht Partei gewesen und die Einräumung der Parteistellung im Beschwerdeverfahren klärungsbedürftig sei (Urk. 27 S. 11), sind nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer erstattete bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1, weswegen er als beschuldigte Person gilt (Art. 111 Abs. 1 StPO). Als solche ist er gemäss Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO Partei im Strafverfahren und entsprechend auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Diese Rüge erweist sich damit als unbegründet. Soweit sich der Beschwerdegegner 1 zu Themen äussert, welche nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung waren (Urk. 22 S. 4; Urk. 33 S. 2), ist darauf nicht einzugehen.

III.

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden. Der Grundsatz "in dubio pro duriore" ist unter Würdigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu handhaben

(Urteile des Bundesgerichts 6B_573/2017 vom 11. Januar 2018 E. 5.2 und 6B_1037/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.3.1).

2.1. Der Beschwerdeführer warf dem Beschwerdegegner 1 in der Strafanzeige zusammengefasst vor, am 14. Februar 2014 anlässlich einer rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme in C._____, Österreich (Urk. 3/4; Urk. 8/2/2), welche Eingang in ein zivilrechtliches Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach zwischen dem Beschwerdeführer und J._____ fand, falsch ausgesagt zu haben (Urk. 8/1 S. 1 ff.).

Gemäss Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Februar 2015 stelle sich der Sachverhalt in diesem zivilrechtlichen Verfahren unbestrittenermassen wie folgt dar: Das österreichische Unternehmen D._____ AG habe den Verkauf der Tochtergesellschaft E._____ GmbH & Co. beabsichtigt. Als Käuferin des Unternehmens sei die F._____ GmbH, vertreten durch die G._____ Stiftung, in Erscheinung getreten. Im Verkaufsprozess beteiligt gewesen sei auch die H._____ AG mit Sitz in I._____, dessen einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat zum damaligen Zeitpunkt der Beschwerdeführer gewesen sei. J._____ habe den Beschwerdeführer als Vertreter/Organ der potentiellen Vermittlerin (H._____ AG) des Unternehmensverkaufes im Sinne eines business introducers dem damaligen Vertreter der Verkäuferin (D._____ AG), dem Beschwerdegegner 1, vorgestellt. In der Folge hätten die D._____ AG und die H._____ AG eine Verkäuferprovisionsvereinbarung abgeschlossen. Gleichzeitig habe die H._____ AG mit der Käuferin des Unternehmens eine Käuferprovision und ein Erfolgshonorar vereinbart. Nach erfolgreichem Verkauf habe die H._____ AG eine Verkäuferprovision von der D._____ AG und eine Käuferprovision von der F._____ erhalten. Strittig gewesen sei, ob J._____ einen Anspruch auf die Hälfte der Verkäufer- und Käuferprovision gehabt habe (Urk. 8/2/1 S. 5).

2.2. Die Staatsanwaltschaft führte in der Nichtanhandnahmeverfügung insbesondere aus, dass in der zivilrechtlichen Auseinandersetzung strittig gewesen sei, wem welche Provisionen zugestanden hätten. Im Rahmen der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme durch das Bezirksgericht Josefstadt in Wien sei der Beschwerdegegner 1 zu seiner Rolle beim Unternehmensverkauf, seinen geschäftli-

chen Beziehungen zu J._____, die Rolle von J._____ beim Verkauf und zu seinen Wahrnehmungen über die Provisionsteilungsvereinbarung befragt worden. Im Urteil des Bezirksgerichts Bülach sei festgehalten, dass die Aussage des Beschwerdegegners 1 nur als Behauptung gewertet worden sei, die für sich allein noch keinen Beweis erbringe. Weiter sei nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner 1 in der Zeugeneinvernahme konkret falsche Aussagen getätigt haben soll. Falls die Behauptungen des Beschwerdeführers in der Strafanzeige zutreffen würden, wäre lediglich davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner 1 und J._____ engere Geschäftspartner gewesen seien als angenommen. Aufgrund dessen könne aber nicht davon ausgegangen werden, dass er auch betreffend die vereinbarten Provisionen falsch ausgesagt habe. Dies gehe auch aus der Strafanzeige nicht klar hervor. Ebenfalls könne es sein, dass J._____ nicht als Makler habe auftreten können/dürfen. Dies sei aber eine rein zivilrechtliche Frage (Urk. 5 S. 3 f.).

2.3. In der Beschwerdeschrift erklärte der Beschwerdeführer, dass Prozessgegenstand im Verfahren vor dem Bezirksgericht Bülach die Forderung von J._____ gegen den Beschwerdeführer gewesen sei. Diese habe den Bestand als auch die Höhe einer Zahlung aus einer möglichen Provisionsvereinbarung betroffen. Anlässlich der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme habe sich der Beschwerdegegner 1 unrichtig über die tatsächlichen Rollen von J._____ (als Makler und Verkäufer) und ihm sowie ihren Abhängigkeiten und Verstrickungen geäußert. Mit einer wahren Zeugenaussage wäre die Vereinbarung in einem ganz anderen Lichte ausgelegt worden und überdies wäre der Beschwerdegegner 1 als Zeuge aufgrund seiner Interessenslage und Nähe zu J._____ auch nicht als glaubwürdig eingeschätzt worden (Urk. 2 S. 10 ff.). Weiter wäre dann auch klar geworden, dass J._____ als Verkäufer und nicht als Makler hätte auftreten dürfen und der Beschwerdegegner 1 ein direktes geschäftliches Interesse an der Zusprechung der Forderung an J._____ gehabt habe (Urk. 2 S. 14). Durch die unvollständige Beantwortung der ihm als Zeugen gestellten Fragen habe er eine falsche Zeugenaussage gemacht. Konkret habe der Beschwerdegegner 1 folgendes verschwiegen, womit feststehe, dass die Staatsanwaltschaft bezogen auf den konkret ge-

gen den Beschwerdegegner 1 erhobenen Vorwurf der falschen Zeugenaussage den Sachverhalt unvollständig festgestellt habe (Urk. 2 S. 4 f. und S. 17 f.):

- Beherrschung der K1._____ AG (spätere K2._____ AG), der L._____ GmbH, der M._____ AG und der N._____ durch J._____ zusammen mit dem Beschwerdegegner 1;
- Das Amt des Beschwerdegegners 1 als Vorstand bei der M._____ AG;
- Die persönliche finanzielle Beteiligung des Beschwerdegegners 1 an der L._____ GmbH;
- Vorstand der K1._____ AG (spätere K2._____ AG) (zeitweise zusammen mit J._____), Einzelzeichnungsberechtigung: Kontrolle über L._____ GmbH;
- Gleichzeitiger Austritt aus dem Vorstand der K1._____ AG (spätere K2._____ AG) Ende Juni 2010;
- Amt von J._____ als Aufsichtsrat K1._____ AG (spätere K2._____ AG) ab 2012;
- Gründung der Bank O._____ durch P._____ AG, später Verkauf Beteiligung an J._____ und den Beschwerdegegner 1 und danach Übernahme der Anteile des Beschwerdegegners 1 durch J._____;
- Zahlung von 2 Millionen Euro für Genussscheine der M._____ AG durch die von J._____ und dem Beschwerdegegner 1 kontrollierte K1._____ AG (spätere K2._____ AG);
- Die massiven wirtschaftlichen Verstrickungen und die direkte wirtschaftliche Abhängigkeit des Beschwerdegegners 1 von J._____.

2.4. In seiner Stellungnahme vom 3. August 2023 wies der Beschwerdegegner 1 die Vorwürfe des Beschwerdeführers von sich, beantragte sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und machte Ausführungen zum besagten Unternehmensverkauf und zu den vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift genannten Firmenbeteiligungen. Er machte geltend, er habe anlässlich der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme keine irreführenden und/oder falschen Aussagen getätigt oder die Intention dazu gehabt. Er habe sich bemüht, klare Antworten zu geben

und sich bestmöglich zu erinnern. Es würden nun offensichtliche, öffentlich zugängliche Informationen, die jeder Rechtsanwalt und jedes Gericht im Firmenbuch nachsehen könne, bewusst falsch dargestellt. Es könne ihm nicht angelastet werden, dass es damals unterlassen worden sei, diese Informationen in öffentlichen Registern einzusehen (Urk. 22 S. 1 ff.).

2.5. In der Replik erklärte der Beschwerdeführer, dass mit dem Verzicht der Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme zur Beschwerdeschrift offensichtlich würde, dass diese den Rügen in der Beschwerdeschrift nichts entgegensetzen habe. Betreffend die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 führte er aus, dass dieser die Grundargumente der Staatsanwaltschaft nicht erwähne. Daraus dürfe und müsse geschlossen werden, dass der Beschwerdegegner 1 diese als irrelevant und nicht zutreffend erachte. Weiter habe dieser in seiner Stellungnahme eingestanden, welche ihm damals bekannten Tatsachen zu den geschäftlichen Beziehungen zwischen ihm und J. _____ er bei der rechtshilfeweisen Zeugenaussage nicht vollständig erwähnt habe (Urk. 27 S. 2 ff.).

2.6. In der Duplik machte der Beschwerdegegner 1 im Wesentlichen weitere Ausführungen zum besagten Unternehmenskauf (Urk. 33). In der weiteren vom Beschwerdeführer eingereichten Eingabe vom 2. November 2023 äusserte er sich sodann insbesondere zu den vom Beschwerdegegner 1 aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Verjährung und der Zuständigkeit (Urk. 36).

3. Wegen falschem Zeugnis macht sich strafbar, wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge falsch aussagt (Art. 307 Abs. 1 StGB). Die Falschheit der Aussage bestimmt sich nicht nach dem subjektiven Massstab der Überzeugung des Täters, sondern nach dem objektiven Sachverhalt. Strafbar ist die falsche Aussage, womit ein objektiver Widerspruch zur Wahrheit gemeint ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_249/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1.1. m.H.). Ob eine Aussage inhaltlich falsch ist, beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung. Für Einschränkungen durch die Befragungssituation ("sagen Sie nur Ja oder Nein") hat die befragte Partei nicht einzustehen. Falsch sind auch unvollständige Aussagen, insbesondere wenn Weglassungen in erkennbarer Weise einen verzerrten Sachverhalt oder eine unzutreffende Würdigung herbeiführen können. Wird vorgege-

ben, etwas nicht oder nicht mehr zu wissen, ist objektiv ebenfalls Unrichtigkeit gegeben. Dasselbe trifft auf denjenigen zu, der behauptet, noch genau zu wissen, wie sich ein Vorgang abgespielt hat, obwohl er sich nicht daran erinnern kann (DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Aufl. 2019, N 22 f. zu Art. 307 StGB i.V.m. N 27 f. zu Art. 306 StGB m.H.).

4. Das Bezirksgericht Josefstadt stellte dem Beschwerdegegner 1 anlässlich der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme nur die vom Bezirksgericht Bülach vorgegebenen Fragen (Urk. 3/4). Diese waren eher offen formuliert. Der Beschwerdegegner 1 machte von sich aus relativ ausführliche und detaillierte Aussagen.

Seine besondere geschäftliche Nähe zu J._____ sowie einen gewissen Einfluss auf involvierte Firmen legte er von Anfang an offen. Die Frage nach der Beziehung zum Kläger beantwortete der Beschwerdegegner 1 damit, dass dieser ein guter Bekannter sei. Er habe ihn vor mehreren Jahren über die K2._____ AG kennengelernt, welche ein Gesellschafter der L._____ GmbH sei. J._____ sei dort ein wesentlicher Aktionär. Er führte aus, dass er mit J._____ erst gerade am Tag zuvor telefoniert habe. Er habe ihm dabei gesagt, dass er als Zeuge aussagen müsse. Das Telefonat habe aber eigentlich wegen einer anderen causa stattgefunden (Urk. 8/2/2 S. 1 f.). Er erklärte auch, Vertreter der L._____ GmbH gewesen zu sein und im Namen der Vorstände der M._____ AG eine Bestätigung ausgestellt zu haben. Weiter führte er aus, dass die L._____ GmbH als Berater der M._____ AG tätig gewesen sei. Da man sich nicht gut "selber verkaufen" könne, habe man J._____ beigezogen. Diesen würde er schon so lange kennen, dass er sich ihm gegenüber nicht zu erklären gehabt habe. Und dieser habe ja ausser zu ihm auch noch zu mehreren anderen Stellen im Unternehmen Kontakt gehabt. Bei ihnen würde man J._____ vertrauen (Urk. 8/2/2 S. 5).

Ein bewusstes Weglassen der Nähe zu J._____ sowie geschäftlichen Verstrickungen und dadurch ein Verleiten des Bezirksgerichts Bülach zu einer unzutreffenden Würdigung kann dem Beschwerdegegner 1 somit nicht vorgeworfen werden. Vielmehr ist im Urteil des Bezirksgerichts Bülach ersichtlich, dass sich dieses aufgrund der Aussagen des Beschwerdegegners 1 durchaus im Klaren war, dass zwischen dem Beschwerdegegner 1 und J._____ geschäftliche Beziehungen be-

standen und aufgrund dieser eine besondere Nähe zwischen den Beiden gegeben war. Auch die Möglichkeit, dass ein allfälliges persönliches Interesse des Beschwerdegegners 1 am Verfahrensgegenstand vorhanden sein könnte, war dem Gericht bewusst (Urk. 8/2/1 S. 13). Offensichtlich hielt es das Bezirksgericht Bülach für die Entscheidungsfindung aber nicht für nötig, den Beschwerdegegner 1 erneut einvernehmen zu lassen, um sich mit konkreteren Fragen diese offengelegte Beziehung und das Geschäftsnetz genauer erläutern zu lassen. Detailliertere Erläuterungen zu den Beteiligungen und Funktionen des Beschwerdegegners 1 und J. _____ an bzw. bei den verschiedenen Gesellschaften, insbesondere in dem vom Beschwerdeführer geschilderten Umfang, konnten vom Beschwerdegegner 1 bei derart offen formulierten Fragen nicht erwartet werden. Seine Aussagen können deswegen nicht als falsch bzw. unvollständig im Sinne von Art. 307 StGB qualifiziert werden. Daher erweisen sich auch die Ausführungen auf den Seiten 2 - 17 der Strafanzeige ohne Relevanz, weshalb sich die Staatsanwaltschaft entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 3 ff.) damit nicht explizit auseinanderzusetzen hatte.

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Erwägungen zur Relevanz der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme für den Ausgang des besagten zivilrechtlichen Verfahrens. Weil die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung sodann explizit offen liess, ob der Beschwerdegegner 1 vor der rechtshilfeweisen Zeugeneinvernahme korrekt über seine Rechte und Pflichten belehrt worden sei, besteht vorliegend auch kein Grund, um auf diese Thematik weiter einzugehen.

5. Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung verfügt. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsge-

bühr für das Beschwerdeverfahren auf CHF 2'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b – d GebV OG).

2. Da der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterliegt, ist er nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 1 wurde im Beschwerdeverfahren nicht anwaltlich vertreten. Er persönlich reichte zwei zu berücksichtigende Rechtsschriften von drei Seiten bzw. einer Seite ein (Urk. 22; Urk. 33). Eine Entschädigung für das Beschwerdeverfahren beantragte er nicht, weshalb ihm für dieses – obwohl er obsiegt – mangels Antrags und entschädigungspflichtiger Aufwendungen keine Entschädigung zuzusprechen ist.

3. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von CHF 2'000.– geleistet (Art. 383 StPO; Urk. 11; Urk. 16). Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 2'000.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten werden von der Sicherheitsleistung bezogen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - Rechtsanwalt lic. iur. X._____, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)
 - den Beschwerdegegner 1 (gegen Rückschein und unter Beilage des Formulars "Hinweis für Zustellungsempfänger")
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ad A-2/2023/10002931, unter Beilage einer Kopie von Urk. 33 und Urk. 36 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland ad A-2/2023/10002931, unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 8; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 6. April 2024

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

MLaw R. Baur